

# Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



## **Stellungnahme 25/2020 zu dem Beschlussentwurf der schwedischen Aufsichtsbehörde über die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen von Tetra Pak**

**Angenommen am 31. Juli 2020**

## Inhaltsverzeichnis

1	ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS .....	5
2	BEURTEILUNG .....	5
3	SCHLUSSFOLGERUNGEN / EMPFEHLUNGEN .....	5
4	SCHLUSSBEMERKUNGEN .....	6

## Der Europäische Datenschutzausschuss

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR“), insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung<sup>1</sup>,

gestützt auf die Artikel 10 und 22 seiner Geschäftsordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die wesentliche Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden der „EDSA“) ist die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO im gesamten EWR. Zu diesem Zweck bestimmt Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, dass der EDSA eine Stellungnahme abgibt, wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde beabsichtigt, verbindliche interne Datenschutzvorschriften im Sinne von Artikel 47 DSGVO anzunehmen.

(2) Der EDSA begrüßt und würdigt die Bemühungen der Unternehmen, die DSGVO-Standards in einem globalen Umfeld aufrechtzuerhalten. Aufbauend auf den Erfahrungen mit der Richtlinie 95/46/EG bekräftigt der EDSA die wichtige Rolle verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für internationale Datenübermittlungen sowie seine Verpflichtung, die Unternehmen bei der Einführung ihrer internen Datenschutzvorschriften zu unterstützen. Diese Stellungnahme wird diesem Ziel gerecht und berücksichtigt, dass durch die DSGVO das Schutzniveau gestärkt wurde, was sich in den Anforderungen von Artikel 47 DSGVO widerspiegelt, und darüber hinaus dem EDSA die Aufgabe übertragen wurde, eine Stellungnahme zum Beschlussentwurf der zuständigen (federführenden) Aufsichtsbehörde zur Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften abzugeben. Ziel dieser Aufgabe des EDSA ist es, die einheitliche Anwendung der DSGVO, unter anderem durch die Aufsichtsbehörden, Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, sicherzustellen.

(3) In Artikel 46 Absatz 1 DSGVO heißt es: „Falls kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt, darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.“ Eine Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, kann solche Garantien durch die Anwendung rechtlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften erbringen, die den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte übertragen und eine Reihe von Anforderungen erfüllen (Artikel 46 DSGVO). Die in der DSGVO aufgeführten speziellen Anforderungen sind

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser Stellungnahme auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

Mindestanforderungen, die von den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften zu erfüllen sind (Artikel 47 Absatz 2 DSGVO). Die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften müssen von der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß dem in Artikel 63 und Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO festgelegten Kohärenzverfahren genehmigt werden, vorausgesetzt, die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften erfüllen die in Artikel 47 DSGVO festgelegten Bedingungen sowie die Anforderungen, die in den einschlägigen, vom EDSA gebilligten Arbeitspapieren der Artikel-29-Datenschutzgruppe<sup>2</sup> festgelegt sind.

(4) Gegenstand dieser Stellungnahme ist lediglich die Prüfung durch den EDSA, ob die für die erforderliche Stellungnahme übermittelten verbindlichen internen Datenschutzvorschriften angemessene Garantien bieten, um sämtliche Anforderungen von Artikel 47 DSGVO und des vom EDSA gebilligten Arbeitspapiers WP256 rev.01 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zu erfüllen<sup>3</sup>. Demnach werden die Bestandteile und Verpflichtungen aus der DSGVO, die in den betreffenden verbindlichen internen Datenschutzvorschriften erwähnt werden und sich nicht auf Artikel 47 DSGVO beziehen, nicht im Rahmen dieser Stellungnahme und der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden behandelt.

(5) In WP256 rev.01 sind die für verbindliche interne Datenschutzvorschriften erforderlichen Bestandteile für Verantwortliche festgelegt, darunter ggf. die unternehmensinterne Vereinbarung sowie das Antragsformular. Das vom EDSA gebilligte Arbeitspapier WP264 der Artikel-29-Datenschutzgruppe enthält Empfehlungen für die Antragsteller dazu, wie sie die Anforderungen gemäß Artikel 47 DSGVO und dem Arbeitspapier WP256 rev.01 erfüllen können. Darüber hinaus werden die Antragsteller im WP264 darüber informiert, dass sämtliche eingereichten Unterlagen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften der Aufsichtsbehörden Anträgen auf Zugang zu Dokumenten unterliegen. Der EDSA unterliegt gemäß Artikel 76 Absatz 2 DSGVO der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>4</sup>.

(6) Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 47 Absätze 1 und 2 ist jeder Antrag einzeln zu behandeln und hat keine Auswirkung auf die Bewertung anderer verbindlicher interner Vorschriften. Der EDSA weist darauf hin, dass verbindliche interne Datenschutzvorschriften individuell angepasst werden sollten, um die Struktur der Unternehmensgruppe, für die sie gelten, die von ihr vorzunehmende Verarbeitung und die vorhandenen Strategien und Verfahren zum Schutz personenbezogener Daten zu berücksichtigen.<sup>5</sup>

(7) Die Stellungnahme des EDSA wird gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA binnen acht Wochen nach dem Beschluss des Vorsitzes über

---

<sup>2</sup> Nach Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Arbeitsgruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

<sup>3</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Arbeitsdokument mit einer Übersicht über die Bestandteile und Grundsätze verbindlicher interner Datenschutzvorschriften, zuletzt überarbeitet und angenommen am 6. Februar 2018, WP256 rev.01 – vom EDSA angenommen.

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

<sup>5</sup> Diese Ansicht wurde von der Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrem am 24. Juni 2008 angenommenen Arbeitspapier WP154 vertreten, in dem ein Rahmen für die Struktur verbindlicher interner Datenschutzvorschriften festgelegt wurde.

die Vollständigkeit des Dossiers angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit durch Beschluss des Vorsitzes des EDSA um weitere sechs Wochen verlängert werden.

## **HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:**

### 1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Im Einklang mit dem im Arbeitspapier WP263 rev.01 festgelegten Kooperationsverfahren hat die schwedische Aufsichtsbehörde (Datainspektionen) als zuständige (federführende) Aufsichtsbehörde (im Folgenden die „zuständige Aufsichtsbehörde“) den Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen von Tetra Pak geprüft.
2. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat ihren Beschlussentwurf zum Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen von Tetra Pak vorgelegt und den EDSA gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DGSVO am 05. Juni 2020 um eine Stellungnahme ersucht. Der Beschluss über die Vollständigkeit des Dossiers erging am 18. Juni 2020.

### 2 BEURTEILUNG

3. Der Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen von Tetra Pak deckt alle Verarbeitungen personenbezogener Daten ab, die von den Mitgliedern durchgeführt wurden, auf welche die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften Anwendung finden<sup>6</sup>.
4. Zu den betroffenen Personen gehören Mitarbeiter, Kontaktpersonen für Notfälle und Familienmitglieder der Mitarbeiter, Leiharbeitskräfte, Stellenbewerber, Kunden, Lieferanten und sonstige Dritte, mit denen die Mitarbeiter oder Leiharbeitskräfte im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit befasst sind.
5. Der Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen von Tetra Pak wurde im Einklang mit den vom EDSA festgelegten Verfahren eingehend geprüft. In Übereinstimmung mit dem Beschlussentwurf der zuständigen Aufsichtsbehörde, der dem EDSA zur Stellungnahme übermittelt worden war, gelangten die im EDSA vertretenen Aufsichtsbehörden zu dem Schluss, dass der Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen von Tetra Pak sämtliche gemäß Artikel 47 DSGVO und dem WP256 rev.01 erforderlichen Bestandteile enthält. Der EDSA hat daher keine Bedenken, die es zu berücksichtigen gilt.

### 3 SCHLUSSFOLGERUNGEN / EMPFEHLUNGEN

6. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und der Verpflichtungen, die die Mitglieder der Gruppe mit der Unterzeichnung der gruppeninternen Vereinbarung über verbindliche interne Datenschutzvorschriften von Tetra Pak eingehen werden, ist der EDSA der Auffassung, dass der Beschlussentwurf der zuständigen Aufsichtsbehörde so angenommen werden kann, da der Entwurf

---

<sup>6</sup> Diese Mitglieder sind im Abschnitt „Definitionen“ der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen von Tetra Pak festgelegt.

dieser Vorschriften des Verantwortlichen von Tetra Pak angemessene Garantien enthält, die sicherstellen, dass das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird, wenn personenbezogene Daten an Mitglieder der Gruppe, die ihren Sitz in Drittländern haben, übermittelt und von diesen verarbeitet werden. Zudem verweist der EDSA auf die Bestimmungen in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO und im Arbeitspapier WP256 rev.01, welche die Bedingungen festlegen, unter denen der Antragsteller die verbindlichen internen Datenvorschriften ändern oder aktualisieren kann, einschließlich der Aktualisierung der Liste der Gruppenmitglieder, auf welche die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften Anwendung finden.

## 4 SCHLUSSBEMERKUNGEN

7. Diese Stellungnahme richtet sich an die zuständige Aufsichtsbehörde und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.
8. Gemäß Artikel 64 Absätze 7 und 8 DSGVO übermittelt die zuständige Aufsichtsbehörde dem Vorsitz ihre Antwort auf diese Stellungnahme binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme.
9. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO teilt die zuständige Aufsichtsbehörde dem EDSA den endgültigen Beschluss über die Aufnahme in das Register der Beschlüsse mit, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren.
10. Gemäß dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union C-311/18<sup>7</sup> ist es Aufgabe des Datenexporteurs in einem Mitgliedstaat, ggf. mit Hilfe des Datenimporteurs zu beurteilen, ob im betreffenden Drittland das unionsrechtlich geforderte Schutzniveau eingehalten wird, um zu ermitteln, ob die in den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften festgelegten Garantien in der Praxis eingehalten werden können, wobei zu berücksichtigen ist, ob durch die Rechtsvorschriften des Drittlandes nicht etwa in die Grundrechte eingegriffen wird. Können die Vorschriften nicht eingehalten werden, sollten Tetra Pak und die Unternehmen seiner Gruppe prüfen, ob sie zusätzliche Maßnahmen ergreifen können, um ein Schutzniveau zu bieten, das dem innerhalb der Union gewährleisteten Schutzniveau der Sache nach gleichwertig ist.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Vorsitz

(Andrea Jelinek)

---

<sup>7</sup> EuGH, *Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Ltd, Maximilian Schrems*, 16. Juli 2020, C-311/18.

Angenommen